

§ 1 Einleitung

- (1) Das Ehrengericht (§ 18 der Satzung der DGPs) ahndet unehrenhaftes Verhalten der Mitglieder und Verstöße der Mitglieder gegen satzungsmäßige Ziele der DGPs. Es entscheidet über Vereinsstrafen (als Disziplinarorgan) und bei Streitigkeiten (als Schiedsgericht) zwischen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und der DGPs.
- (2) Bei Verstößen ist der Vorstand zu informieren. Der Vorstand kann daraufhin das Ehrengericht anrufen oder ein Schlichtungsverfahren initiieren. Unbeschadet davon hat jedes Mitglied das Recht das Ehrengericht anzurufen.
- (3) Eine beim Ehrengericht eingelaufene Mitteilung über einen Verstoß wird durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts dem Beschuldigten schriftlich zur Stellungnahme zugeleitet mit der Aufforderung, zu den Vorwürfen innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden, sowie aus zwei ordentlichen Mitgliedern (Beisitzer) der DGPs. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Die Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 3 Unparteilichkeit und rechtliches Gehör

- (1) Die Mitglieder des Ehrengerichts sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft auszuüben und ihre Stimme unparteiisch abzugeben. Kein Mitglied des Ehrengerichts darf in der anhängig gemachten Streitsache mit einer Partei in Fühlung treten oder sie beraten, soweit dies nicht nach Abs. 4 geboten ist.
- (2) Kein Mitglied des Ehrengerichts darf an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt sein.
- (3) Vorsitzender und Beisitzer können wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären. Über die Besorgnis der Befangenheit entscheidet das Ehrengericht, wenn nur ein Mitglied betroffen ist. Trifft die Besorgnis der Befangenheit für das gesamte Ehrengericht zu, entscheidet der Vorstand der DGPs.
- (4) Das Ehrengericht hat den Sachverhalt ausreichend zu erforschen, die allgemein gültigen Verfahrensgrundlagen zu beachten und den Beteiligten ausreichend rechtliches Gehör zu gewähren.
- (5) Ergibt sich nach Anhörung des Betroffenen (Beschwerdegegners), dass der Streitfall offensichtlich nur eine geringe Bedeutung hat und nur ein geringes Verschulden nachgewiesen werden kann, hat das Ehrengericht die Möglichkeit, das Verfahren ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss einzustellen.

§ 4 Verfahren

- (1) Erhebung der Beschwerde und Antragstellung müssen schriftlich erfolgen und über den Vorstand an das Ehrengericht oder beim Ehrengericht direkt eingereicht werden. Der der Beschwerde zugrunde liegende Sachverhalt muss dargestellt und ein Antrag formuliert werden.
- (2) Das Ehrengericht kann durch Beschluss den Antrag des Beschwerdeführers zurückweisen, wenn kein hinreichender Verdacht auf eine Pflichtverletzung oder der Verdacht auf eine leichtfertige unbegründete Anschuldigung besteht.
- (3) Die Beschwerde (Klage) ist dem Beschwerdegegner (beklagte Partei) im Wortlaut mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb von 14 Tagen bekannt zu geben.
- (4) Im Einverständnis beider Parteien kann das Ehrengericht ein schriftliches Verfahren ohne Ladung der Beteiligten durchführen, insbesondere wenn der Sachverhalt unstrittig ist und lediglich über Rechtsfragen entschieden werden muss.
- (5) Entscheidet das Ehrengericht, ein mündliches Verfahren durchzuführen, dann bestimmt der Vorsitzende Ort und Termin der mündlichen Verhandlung. Dazu ist der Beschuldigte (Beschwerdegegner) und der Beschwerdeführer durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu laden. Zwischen der Ladung und dem Verhandlungstermin muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (6) Jede Partei kann sich durch ein anderes Mitglied der DGPs oder durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt auf eigene Kosten vertreten lassen.

§ 5 Die mündliche Verhandlung

Den Gang der mündlichen Verhandlung bestimmt der Vorsitzende nach freiem Ermessen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Strafprozessordnung. Der Beschuldigte hat das letzte Wort. Bei jeder Verhandlung soll ein Protokoll erstellt werden. Das Protokoll kann von dem Vorsitzenden oder von einem Beisitzer erstellt werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. In Ausnahmefällen kann ein von der DGPs benannter Syndicus hinzugezogen werden.

§ 6 Beweiserhebung

Das Ehrengericht ist berechtigt, einen Beweisbeschluss auf Vernehmung von Zeugen oder auf Vorlage von Schriftstücken zu erlassen und zur Durchführung der Beweiserhebung unter Ladung des Beschuldigten einen weiteren Termin zu bestimmen.

§ 7 Zuziehung eines Beistandes

Der Beschuldigte ist berechtigt, ein Mitglied der DGPs auf seine Kosten als Beistand zuzuziehen. Als Beistand sind nur Mitglieder der DGPs zugelassen.

§ 8 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung innerhalb des Ehrengerichts erfolgt in geheimer Beratung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Entscheidung

- (1) Das Ehrengericht kann folgende Entscheidungen treffen:
 - Nr. 1 Verwarnung
 - Nr. 2 Verweis mit oder ohne Geldbuße
 - Nr. 3 Ausschluss auf Zeit
 - Nr. 4 Ausschluss.

(2) Geldbußen fließen in die Kasse der DGPs; diese wird gegebenenfalls Geldbußen und Kosten im Wege des ordentlichen Gerichtsverfahrens betreiben. Die Mindestdauer der Ausschließung auf Zeit beträgt 1 Jahr, die Höchstdauer 3 Jahre. Die Geldbuße kann bis zu 500 Euro betragen.

§ 10 Niederschrift

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden des Ehrengerichts zu unterzeichnen. Die abgeschlossenen Akten sind der DGPs zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 11 Urteil

(1) Der schriftlich abgefasste Spruch des Ehrengerichts soll enthalten:

Nr. 1 Die Namen des Vorsitzenden sowie der Beisitzer.

Nr. 2 Die Namen der Verfahrensbeteiligten und ggf. der Verfahrensbevollmächtigten.

Nr. 3 Die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten.

Nr. 4 Eine kurze Klarstellung des Sachverhalts.

Nr. 5 Die Entscheidungsgründe.

(2) Der Spruch ist vom Vorsitzenden sowie den Beisitzern zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Spruchs zuzustellen.

§ 12 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt im Falle der Abweisung der Beschwerde in der Regel der Beschwerdeführer, im Falle einer Verurteilung der Beschuldigte (Beschwerdegegner). Über Ausnahmen entscheidet das Ehrengericht. Die Kosten setzen sich zusammen aus den Barauslagen der Mitglieder, gegebenenfalls des Syndikus und des Protokollführers gem. den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes sowie aus den Barauslagen der Geschäftsstelle

§ 13 Urteilszustellung

Das Urteil ist von dem Vorsitzenden und den beiden Beisitzern zu unterzeichnen und dem Beschuldigten durch eingeschriebenen Brief zuzuleiten.

§ 14 Rechtskraft

(1) Gegen den Spruch des Ehrengerichts ist die Anrufung der Mitgliederversammlung der DGPs im Rahmen der nächsten regulären Mitgliederversammlung möglich.

(2) Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Spruchs des Ehrengerichts beim Vorsitzenden des Ehrengerichts eingereicht werden.

(3) Eine schriftliche Begründung für die Berufung muss innerhalb weiterer vier Wochen eingebracht werden.

(4) Das Ehrengericht entscheidet über die Zulassung der Berufung.

(5) Der Vorsitzende des Ehrengerichts setzt die Präsidentin bzw. den Präsidenten der DGPs von der Berufung in Kenntnis.